



# **Gemeinde Dierikon**

## **Wasserversorgungs-Reglement**

**der**

## **Einwohnergemeinde Dierikon**

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<i>A. Allgemeines</i>	<i>5</i>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	5
Art. 3 Aufgaben der Gemeinde Dierikon	5
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	6
Art. 5 Wasserabgabepflicht	6
Art. 6 Haftungsausschluss	6
Art. 7 Wasserbezugspflicht	6
<i>B. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	<i>7</i>
Art. 8 Erstellung, Kosten	7
Art. 9 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	7
Art. 10 Löschwasser	7
<b>II. Bezugsverhältnis</b>	<b>8</b>
Art. 11 Bewilligungspflicht	8
Art. 12 Wasserbezüger	8
Art. 13 Auflösung des Bezugsverhältnisses	9
Art. 14 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	9
<b>III. Wasserversorgungs-Anlagen</b>	<b>9</b>
<i>A. Allgemeines</i>	<i>9</i>
Art. 15 Wasserverteilungs-Anlagen	9
Art. 16 Installationsberechtigung	10
<i>B. Öffentliche Leitungen</i>	<i>10</i>
Art. 17 Erstellung und Kostentragung	10
Art. 18 Durchleitungen	10
Art. 19 Umlegen von öffentlichen Leitungen	11
Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	11
<i>C. Private Leitungen</i>	<i>11</i>
Art. 21 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 22 Ausführung	11
Art. 23 Technische Vorschriften	12
Art. 24 Unterhalt und Reparaturen	12
Art. 25 Umlegungen	12
Art. 26 Abtrennung privater Leitungen	12
<i>D. Wasserzähler</i>	<i>12</i>
Art. 27 Dimensionierung und Standort	12
Art. 28 Einbau	13
Art. 29 Störungen und Revision	13
<i>E. Hausinstallationen</i>	<i>13</i>
Art. 30 Erstellung, Kostentragung	13
Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	13
Art. 32 Kontrollrecht	14
Art. 33 Mängelbehebung	14
Art. 34 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>15</b>

Art. 35	Mittel	15
Art. 36	Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	15
Art. 37	Tarifzonen	15
Art. 38	Gewichtung	16
Art. 39	Einteilung in die Tarifzonen	17
Art. 40	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 41	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 42	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 43	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 44	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	19
Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	19
Art. 46	Baukostenbeiträge	20
Art. 47	Verwaltungsgebühren	20
Art. 48	Zahlungspflicht	20
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 50	Fälligkeiten	20
Art. 51	Mehrwertsteuer	21
<b>V.</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>21</b>
Art. 52	Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter	21
<b>VI.</b>	<b>Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>	<b>21</b>
Art. 53	Unberechtigter Wasserbezug	21
Art. 54	Rechtsmittel	22
<b>VII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
Art. 55	Aufhebung des bisherigen Reglements	22
Art. 56	Einführung / Übergangsbestimmungen	22
Art. 57	Ausnahmen	22
Art. 58	Hängige Verfahren	22
Art. 59	In-Kraft-Treten	23

## Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungsreglement

## Worterklärungen

### **Wasserversorgungs-Anlagen**

Alle Anlagen und Anlagenteile, von den Wasserfassungen bis zu den dauernden oder vorübergehenden Wasserentnahmestellen.

### **Zubringerleitungen**

Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten, bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungsgebiete miteinander verbinden.

### **Hauptleitungen**

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Erschliessungsleitungen bzw. Anschlussleitungen und Hydranten gespiesen werden.

### **Erschliessungsleitungen (Verteil- und Versorgungsleitungen)**

Erschliessungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Anschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Erschliessungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

### **Anschlussleitungen**

Anschlussleitungen sind Leitungen, welche die Hausinstallationen speisen. Anschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit dem Wasserzähler.

### **Hausinstallationen**

Alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Vorbemerkung      Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

# **Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Dierikon**

---

Die Gemeinde Dierikon erlässt gestützt auf § 39 des WNVG vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement (WVR):

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck**

Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung der Siedlungsgebiete im Versorgungsgebiet der Gemeinde Dierikon mit Trinkwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

#### **Art. 2 Geltungsbereich des Reglements**

Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger und Bezüger des Brandschutzes im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

#### **Art. 3 Aufgaben der Gemeinde Dierikon**

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten in ihrem Versorgungsgebiet:
  - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
  - b) die öffentlichen Leitungen;
  - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.
  - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden.
- 2 Die Gemeinde überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- 3 Die Gemeinde scheidet zum Schutz aller Grund- und Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- 6 Die Gemeinde ist ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet von allen Wasserbezüger Gebühren und Beiträge zu erheben.

- 7 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

## **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

## **Art. 5 Wasserabgabepflicht**

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; es besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- 2 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt.
- 3 Wasserabgabe an andere Versorgungsträger oder die Feuerwehr in Not- und Ausnahmefällen.

## **Art. 6 Haftungsausschluss**

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

## **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

## **B. Hydrantenanlagen und Brandschutz**

### **Art. 8 Erstellung, Kosten**

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten im Versorgungsgebiet.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr durch die Gemeinde erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

### **Art. 9 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionsfähig sind.
- 4 Der Unterhalt der Hydranten wird durch die zuständige Feuerwehr überwacht.
- 5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

### **Art. 10 Löschwasser**

Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

## **II. Bezugsverhältnis**

### **Art. 11 Bewilligungspflicht**

- 1 Anlagen die mit der öffentlichen Wasserversorgung vorübergehend oder dauernd verbunden sind, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Installationsarbeiten an den oben genannten Anlagen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 3 Reparaturen oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 4 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 5 Der Gemeinde sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Gemeinde definiert die benötigten Unterlagen.
- 6 Die Gemeinde kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 7 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 8 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

### **Art. 12 Wasserbezüger**

- 1 Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Grundstücke und die vorübergehenden Wasserbezüger. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Grundeigentümer der Gemeinde einen gemeinsamen, bevollmächtigten Vertreter zu melden.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten, zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
- 3 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 4 Die geschuldeten Gebühren werden dem Wasserbezüger (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, vorübergehender Wasserbezüger) belastet. Die verursachergerechte Weiterverrechnung ist Sache des Wasserbezügers.
- 5 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

- 6 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

### **Art. 13 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- 4 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

### **Art. 14 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.

## **III. Wasserversorgungs-Anlagen**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 15 Wasserverteilungs-Anlagen**

- 1 Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.  
Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
  - a) die Zubringer- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber als öffentliche Anlagen;
  - b) die Erschliessungsleitungen als öffentliche Anlagen;
  - c) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
  - d) die Anschlussleitungen als private Anlagen;
  - e) die Wasserzähler als öffentliche Anlagen;
  - f) die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler als private Anlagen.
- 2 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

## **Art. 16 Installationsberechtigung**

Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen ist, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmeister verfügt, oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.

## **B. Öffentliche Leitungen**

### **Art. 17 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Gemeinde.
- 3 Die Gemeinde lässt die Erschliessungsleitungen durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen und übernimmt diese nach Fertigstellung. Sie kann diese aber auch auf eigene Kosten nach Massgabe des Erschliessungsprogramms erstellen. Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Erschliessungsleitung
- 4 Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:
  - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
  - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
  - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

### **Art. 18 Durchleitungen**

- 1 Werden Zubringer-, Haupt- oder allenfalls Erschliessungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- 3 Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

## **Art. 19 Umlegen von öffentlichen Leitungen**

Tangieren grössere Bauvorhaben die Wasserleitung, so sind diese nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Umlegung der Leitung sind durch die Gemeinde zu tragen.

## **Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse private Wasserversorgungsanlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat kann die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung beschreiben. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

### ***C. Private Leitungen***

## **Art. 21 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art.11 den Anschlusspunkt und die Art der Anschlussleitung.
- 3 Die Anschlussleitung verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung Ersatz und Abbruch bei den Wasserbezügern nach Art. 12, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.
- 4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Wasserbezüger anteilmässig.
- 5 Wird für die Erstellung von Erschliessungs- oder Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

## **Art. 22 Ausführung**

- 1 Die Wasserbezüger dürfen Arbeiten an der Erschliessungs- oder Anschlussleitung nur durch einen installationsberechtigten Installateur gemäss Art. 16 erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Erschliessungs- und Anschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch die Gemeinde einzumessen.
- 3 Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

## **Art. 23 Technische Vorschriften**

- 1 Die Erschliessungs- und Anschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 2 Jede Erschliessungsleitung bzw. Anschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 4 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 5 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Art. 24 Unterhalt und Reparaturen**

- 1 Die Wasserbezüger haben ihre Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Erschliessungs- oder Anschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

## **Art. 25 Umlegungen**

Die Gemeinde und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Erschliessungs- oder Anschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

## **Art. 26 Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 2 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

## ***D. Wasserzähler***

### **Art. 27 Dimensionierung und Standort**

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 28 Einbau**

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Eigentümer bleibt die Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

## **Art. 29 Störungen und Revision**

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung.

## ***E. Hausinstallationen***

### **Art. 30 Erstellung, Kostentragung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten zu erneuern und abzuberechnen.

### **Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
  - a) Regenwassernutzungsanlagen;
  - b) Schwimmbäder;
  - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;

- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.
  - e) Druckerhöhungsanlagen
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
  - 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Gemeinde. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Art. 32 Kontrollrecht**

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Anlagen zu gewährleisten.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

### **Art. 33 Mängelbehebung**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

### **Art. 34 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 35 Mittel**

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch:
  - a) Anschluss- und Betriebsgebühren,
  - b) Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger,
  - c) allfällige Beiträge der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 3 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 20 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

### **Art. 36 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzonengrundeinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.) überdurchschnittliche Bewohnbarkeit usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
  - unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen
- 4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

### **Art. 37 Tarifzonen**

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 36 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

<b>Brandschutzzone (BZ)</b>	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren
<b>Tarifzone 1</b>	Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen
<b>Tarifzone 2</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung
<b>Tarifzone 3</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit
<b>Tarifzone 4</b>	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung 3 Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen.
<b>Tarifzone 5</b>	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten
<b>Tarifzone 6</b>	1 Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten 2 Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung
<b>Tarifzone 7</b>	Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten
<b>Tarifzone 8</b>	Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten

2 Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 36 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

## Art. 38 Gewichtung

Für Brandschutzzone bzw. für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonen-Gewichtungsfaktoren (TGF):

Brandschutzzone:	0.3		
Tarifzone 1:	TGF 0.7	Tarifzone 6:	TGF 2.1
Tarifzone 2:	TGF 0.9	Tarifzone 7:	TGF 2.5
Tarifzone 3:	TGF 1.1	Tarifzone 8:	TGF 3.0
Tarifzone 4:	TGF 1.4	Tarifzone 9:	TGF 3.5
Tarifzone 5:	TGF 1.7	Tarifzone 10:	TGF 4.0

## **Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 36 und Art. 37 erfolgt:
  - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
  - b) und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach Einführung des Reglements, nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Er entscheidet über die Einsprachen.

## **Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der individuellen Zuteilung einer Tarifzone berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, aber im Sinne von Art. 39 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben.
- 4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

## **Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

## **Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
  - a) Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
  - b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser.
- 4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

## Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30\%}{\text{F} \times 100}$$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70\%}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

- 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

## Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe (Baustellen, Veranstaltungen, Bewässerung in der Landwirtschaft und im Gartenbau usw.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

## Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenerhebung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.

## **Art. 46 Baukostenbeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

## **Art. 47 Verwaltungsgebühren**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern, werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiter verrechnet.

## **Art. 48 Zahlungspflicht**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

## **Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren.

## **Art. 50 Fälligkeiten**

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gemeinde hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdenklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 51 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der von der Gemeinde zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **V. Verwaltung**

### **Art. 52 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann der Gemeinderat einen Brunnenmeister einsetzen und diesem die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden vom Gemeinderat festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

## **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 54 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprache-fristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen 30 Tage.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde vom 25. Oktober 1989 unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben.

### **Art. 56 Einführung / Übergangsbestimmungen**

Im Jahre 2010 werden die Gebühren für die Wasserversorgung wie folgt erhoben:

- 1 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 01. Januar 2011 gemäss dem hier vorliegenden Wasserversorgungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 01. Januar 2011 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.
- 2 Das Betriebsjahr 2011 wird Anfang Jahr 2012 auf Basis des Wasserverbrauchs im Jahr 2011 aufgrund des neuen Wasserversorgungs-Reglements in Rechnung gestellt.

### **Art. 57 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 58 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

## **Art. 59 In-Kraft-Treten**

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Dierikon auf den 01. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

6036 Dierikon, den 4. November 2010

### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
sig. Hans Burri

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Karl Mattmann

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010

## Anhang

Nachfolgend sind die im vorliegenden Reglement erwähnten Paragraphen aus dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 (SRL 770) aufgeführt:

### § 33 Ausnahmen von der Versorgung

<sup>1</sup> Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger oder die Bezügerin nicht übernimmt.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

### § 39 Wasserversorgung durch Gemeinde

<sup>1</sup> Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung, hat sie ein Reglement zu erlassen.

<sup>2</sup> Das Reglement enthält mindestens Bestimmungen über

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen.

### § 40 Wasserversorgung durch Dritte

<sup>1</sup> Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einem Entscheid des Gemeinderates oder einem Vertrag umschrieben sind.

<sup>2</sup> Mit der Übertragung sind mindestens zu bestimmen:

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

<sup>3</sup> Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger über.

<sup>4</sup> Die Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

<sup>5</sup> Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt dem Gemeinderat die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt er dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962.

### § 50 Pfandrecht

Für die Forderungen aus den Wassernutzungs- und Wasserbezugsverhältnissen (§§ 26, 39 und 40) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (§ 48) besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.